

**Verwaltungsreglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Benützung der alten Turnhalle



Gültig ab 01.04.2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschliesst:

1 Grundsatz

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der alten Turnhalle durch die Schule, die Vereine, Organisationen und Private aus Rüttenen.

² Die alte Turnhalle dient in erster Linie der Schule und den Tagesstrukturen.

³ Ausserhalb des Schulbetriebes kann sie Vereinen und Organisationen aus Rüttenen für Anlässe und Versammlungen sowie Privatpersonen aus Rüttenen zur Durchführung von nicht kommerziellen Anlässen zur Verfügung gestellt werden.

2 Räumlichkeiten

§ 2

¹ Für Anlässe stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- a) Alte Turnhalle mit Mobiliar (Tische und Stühle)
- b) Küche mit Kücheninventar
- c) Toiletten im Anbau des alten Schulhauses.

3 Zeitliche Auflagen

§ 3

¹ Die Räumlichkeiten können

- a) von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr und
- b) am Freitag und Samstag bis 00.30 Uhr benutzt werden.

² Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen an allgemeinen Feiertagen.

4 Vermeidung von Immissionen

§ 4

¹ Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass Immissionen soweit als möglich vermieden werden.

² Auf den Aussenanlagen sind ab 22.00 Uhr Lärmimmissionen zu unterlassen. Die Vorgaben gemäss [«Merkblatt Lärmschutz in der Gemeinde»](#) des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (Anhang) sind strikte einzuhalten.

5 Bewilligung

§ 5

¹ Die Gemeindeverwaltung bewilligt die Benutzung der Räumlichkeiten auf schriftliches Gesuch hin.

² Die Gesuche sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Gesuche für Anlässe, welche eine Anlassbewilligung nach § 9 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes erfordern, sind mindestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.

³ Bewilligungen für Anlässe, welche eine weitergehende Benutzung der Anlagen vorsehen als dieses Reglement bestimmt, erteilt der Gemeinderat.

⁴ Die Gemeindeverwaltung kann Bewilligungen bei Nichteinhaltung dieses Reglementes entziehen oder verweigern.

6 Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten

§ 6

¹ Die Übernahme und die Abgabe der Räumlichkeiten sind mit dem technischen Dienst rechtzeitig zu vereinbaren.

² Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars ist Sache der Benutzer/Benutzerinnen.

³ Die Räumlichkeiten inklusive Toiletten und das Kücheninventar sind nach der Benutzung sauber gereinigt und geordnet dem technischen Dienst wieder abzugeben.

⁴ Fehlendes oder beschädigtes Kücheninventar, Schäden oder nachträglich erforderliche Reinigungsarbeiten durch den technischen Dienst werden den Benutzern zu Vollkosten in Rechnung gestellt.

⁵ Werden bei der Abgabe der Räumlichkeiten Mängel oder Schäden festgestellt, ist ein Protokoll darüber zu erstellen. Das Protokoll ist durch den technischen Dienst und die Benutzer/Benutzerinnen zu unterzeichnen.

7 Haftung

§ 7

¹ Die Benutzer/Benutzerinnen sind für die Schäden verantwortlich, die sie durch die Benutzung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und des Kücheninventars verursachen.

8 Gebühren

§ 8

¹ Für die Benützung der alten Turnhalle inklusive Toiletten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) ohne Küche CHF 100.—
- b) mit Küche CHF 200.—

² Dorfvereine und Ortsparteien haben für Gemeindeanlässe keine Gebühren zu entrichten.

9 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9

¹ Dieses Reglement tritt am 01.04.2023 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren, diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 23.02.2023.

Der Gemeindepräsident



Markus Boss

Der Gemeindeschreiber



Franz Lüthi